

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1885

10 (30.5.1885)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 10.

30. Mai.

Künstliche Züchtung des Vaccineimpfstoffes.

Die vollständige Umgestaltung, welche sich auf dem Gebiete der Pathogenese in den letzten Jahren an der Hand der bacteriologischen Forschung vollzogen hat, mußte begreiflicherweise auch auf verwandten Gebieten anregend und klärend wirken. Der immer mehr erbrachte Nachweis, daß die Infectionskrankheiten auf der Incorporation von Mikroorganismen beruhen, die außerhalb des menschlichen Organismus rein dargestellt und gezüchtet, dann auch verimpft werden können, rief eine Reihe von Bestrebungen in's Leben, auch den Stoff, der das wirksame Prinzip der Kuhpocke darstellt, zu isoliren und nach Belieben und Bedürfniß zu züchten. Es ist klar, daß Angesichts der mit der Impfung mit humanisirter Vaccine möglicherweise verbundenen Gefahren und bei der zunehmenden Schwierigkeit der Beschaffung tadelloser humanisirter und der Kostspieligkeit der Kälberlymphe ein großer praktischer Fortschritt durch derartige Reinculturen erzielt werden würde. Leider ist dieses Problem bis jetzt noch nicht als gelöst zu betrachten.

Zwar sind in der humanisirten Kuhpocke sowohl als in der Kälberlymphe schon öfters kleinste Organismen aufgefunden worden und zwar Mikrokokken von 0,5 Mikrm. Durchmesser, welche bereits 1883 Dr. Guist in Helsingfors zu züchten versucht hat. (Berliner klinische Wochenschrift 1883 Nr. 52.) Derselbe betont, daß die künstliche Züchtung dieser Mikroorganismen außerhalb des menschlichen oder thierischen Körpers vorzugsweise von zwei Hauptbedingungen abhängig sei: von der Gegenwart von Sauerstoff und von einer geeigneten Nährlösung. Derselbe hat verschiedene Nährlösungen zusammengesetzt und in dieselben kleine Epidermisschuppen von 8—10 Tage alten im Vertrocknen begriffenen Pusteln oder kleine mit Vaccinelymphe imprägnirte Stück-

chen sterilisirten Badeschwammes gebracht. Mit den auf diese Weise gewonnenen Culturen wurden Impfversuche mit günstigem Erfolge gemacht, Verfasser erklärt jedoch schließlich selbst, daß es sich bei diesen Versuchen nur um die Vervielfältigung des Impfstoffes handelte und dürfte in der That nur eine wirksame Verdünnung des Impfstoffes erreicht worden sein. Weitere Versuche von Weber, Cohn, Klebs u. A. ergaben das Vorhandensein von kugeligen, $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Mikromillim. im Durchmesser, isolirt aber zu 2—4 Exemplaren vereinigt, in der Vaccinesflüssigkeit. Es lag nahe, die Koch'sche Methode der Reincultur der Pilze auch zur Erforschung, Isolirung und Züchtung der Vaccinepilze zu verwenden. Es ergab sich bei in dieser Richtung angestellten Versuchen, daß sowohl die frische Kinderlymphe als auch die verschiedenen Conserven der Kälberlymphe bei gewöhnlicher Temperatur nach 8—10 Tagen gegen 10 und mehr Arten von Culturproducten auf den Gelatineplatten liefern. Bereits im Jahre 1881 sind im Reichsgesundheitsamte gegen 7 derartiger Formen isolirt und demonstriert worden, aber alle Versuche mit diesen reinen Pilzformen, auf dem Kalbe wieder Vaccinepusteln zu erzielen, sind mißglückt.

So viel hat sich aus den bisherigen Untersuchungen ergeben, daß die Lympe ein ausgezeichneter Nährboden ist, auf welchem wie auf der Koch'schen Fleischwasserpeptogelatine die Mehrzahl der bekannten Mikroorganismen wachsen kann, sowohl die pathogenen, wie auch, wie es glücklicherweise in der Praxis gewöhnlich der Fall ist, die indifferenten Formen. Der auf diesem Gebiet längst rühmlich bekannte Dr. Pfeiffer in Weimar hat es sich in neuester Zeit zur Aufgabe gemacht, die in der Kälberlymphe enthaltenen Sproßpilzformen nach dem Koch'schen Verfahren zu züchten und einzeln zu beobachten. Er berichtet darüber in den „Correspondenzblättern des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen“ 1885 Nr. 3. Zur Untersuchung wurde sowohl Reisner'sches Pulver, als auch Glycerinemulsion von verschiedenen Orten und Kälbern verwendet, sowie mehrere Nährlösungen. Durch dieses Verfahren wies Pfeiffer das fast ausnahmslose Vorkommen von ächten, fermentativen Saccharomyces und Tryptokokkusformen in der Kälberlymphe nach, Formen, die bei mehr als 80 controll. Versuchen mit Kinderlymphe nicht aufgefunden werden konnten, wie sich überhaupt die Kälberlymphe durch einen viel größeren Reichtum an Formen der Mikroorganismen auszeichnet, doch behält in der Rivalität der concurrirenden Arten das Vaccinecontagium leicht und für längere Zeit die Oberhand über die sich an seine Fesseln haftenden Sproßpilze, Bakterien und Mikrokokken. Pfeiffer charakterisirt in der kleinen, äußerst interessanten Arbeit die in der Kälberlymphe enthaltenen zahlreichen Species von Saccharomyces als „kleine rundliche oder ellipsoide Zellen, einzeln oder

zu Ketten vereinigt, von 1,5—4,5 Mikromill. Durchmesser, meist mit einer Vacuole im Centrum und einem glänzenden seitlich gelegenen Kern. Die Sprohnbildung ist auf frischem Nährboden eine deutliche, ohne Mycelbildung, ohne Sporenbildung im Innern. In Bierwürze verursachen dieselben keine oder aber nur sehr geringe Alkoholentwicklung.

Ortenauer ärztlicher Verein.

Versammlung zu Offenburg den 22. April.

Anwesend: 32 Mitglieder; Professor Freund und Lücke als Gäste.

I. Geschäftliches. 1. Abstimmung über das Aufnahmegesuch des Herrn Bezirksarztes Moser-Bühl: Einstimmige Aufnahme.

2. Mittheilungen über die Wirkung unserer, in Betreff der Krankencassen gefassten Beschlüsse. Es wurde constatirt, daß mit Ausnahme von 2 Mitgliedern (Lesholz-Hornberg und Willmann-Wolfach) sämmtliche die Anerkennung des Vereinsbeschlusses vom 18. October v. J. unterschriftlich bestätigt und sich zur praktischen Durchführung desselben verpflichtet hatten.

Der zu der Versammlung erschienene Colleague Lesholz ersuchte, unter Darlegung der ganz eigenartigen ärztlichen Verhältnisse in seinem Wohnorte Hornberg, „welche ihm trotz seiner vollkommensten Uebereinstimmung mit dem Vereinsbeschlusse dessen praktische Befolgung absolut unmöglich machten“, um Ertheilung von Nachsicht von Seite des Vereins, so lange, als die bisherigen local-ärztlichen Verhältnisse fortbestehen.

Nachdem mehrere Collegen die vorgetragenen Gründe bestätigt, wurde das Gesuch des Collegen Lesholz zur Abstimmung gebracht, wornach demselben die Dispensbewilligung gewährt wurde, unter dem Vorbehalte und Versprechen, daß diese Ausnahme und Dispens die einzige sein und bleiben solle und daß mit eintretender Aenderung der localen ärztlichen Verhältnisse in Hornberg dieselbe sofort erlösche und der Vereinsbeschluß in vollständige Wirkung zu treten habe.

Bezüglich des Collegen Willmann-Wolfach, welcher seine Unterschrift zum Vereinsbeschlusse nicht gegeben und wiederholte schriftliche Anfragen des Vorsitzenden unberücksichtigt gelassen hat, wurde der Ausschluß desselben aus dem Vereine förmlich ausgesprochen.

3. Beschluß über den Antrag, betreffend Aufstellung einer Taxe für die besonderen ärztlichen, wund- und hebärztlichen Verrichtungen bei Cassenkranken.

Es wird beschloffen, von Aufstellung einer Vereinstaxe abzu-

sehen und Vereinbarungen hierüber den Arztgruppen der einzelnen Praxiszirke zu überlassen.

4. Vorschlag einer für die Felix-Picot'sche Stiftung bezugberechtigten Wittwe: Ueber eine vorgeschlagene sollen noch genauere Erhebungen der Verhältnisse gemacht werden.

II. Wissenschaftliches. Herr Professor Freund hielt einen sehr interessanten Vortrag über die operative Behandlung der Dammrisse und Prolapse; Professor Lücke über Oberkieferumoren bei Kindern und deren operative Entfernung; Colleague Basler über zwei, wegen ungewöhnlicher Vorkommnisse erschwerte und interessante Herniotomien.

Hierauf folgte gemüthliche und heitere Unterhaltung beim bairischen Bier und wurde für die nächste Versammlung Gengenbach erwählt.

Rehl, den 8. Mai 1885.

Bruch.

Das städtische Krankenhaus zu Pforzheim

gehört zu den besteingerichteten und frequentirtesten Instituten dieser Art im Lande. Unter Dr. Gißler's fester, sicherer und umsichtiger Hand hat es sich das Vertrauen der auf dasselbe angewiesenen Bevölkerungskreise, sowie vieler besser situirter Kranker, die Anerkennung der Stadtbehörde und eine überaus erfolg- und segensreiche Wirksamkeit geschaffen und gesichert. Dem interessanten Bericht des obengenannten dirigirenden Arztes, der dieses Amt seit mehr als 25 Jahren inne hat, für 1884, entnehmen wir folgende Mittheilungen: Im Jahre 1884 wurden 1306 Personen verpflegt (Männer: 860, Frauen: 446). Von diesen wurden geheilt entlassen 983 (75%), gebessert 188 (14%), ungebessert 38 (2,7%), starben 43 (3,29%). Es verblieben für 1885: 54 Kranke.

Unter den Kranken der inneren Abtheilung verdient ein Fall hervorgehoben zu werden. M. L., 36 Jahre alte Schneiderswittwe, schon längere Zeit kränklich, erkrankte 3 Tage vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus an Erbrechen und Diarrhöe; die Aufnahme erfolgte am 7. October. Hochgradige Schwäche, verfallene Gesichtszüge, grünelbe Gesichtsfarbe und fühlte sich kühl an. Temperatur (im Mastdarm) $34,5^{\circ}$ C., an den Füßen Ödem in starkem Umfang. Therapie: Excitantien. Abends 34° Temperatur. Fortdauer der Erscheinungen. 8. October. Pulslos, keine Diarrhöe. Temperatur Morgens 8 Uhr $32,7^{\circ}$, 11 Uhr $31,8^{\circ}$, Nachm. 4 Uhr $31,4^{\circ}$, Abends 7 Uhr $30,6^{\circ}$. Kochsalzinfusion. Excitantien 9. October. Temperatur Morgens 8 Uhr $29,5^{\circ}$, 11 Uhr $28,2^{\circ}$. Tod. Section: Nephritis parenchymatosa, Gastroenteritis. Ueber Antipyrin berichtet Dr. Gißler

die auch anderwärts gemachten Erfahrungen, daß bei Erysipelas und Rheumat. acutus die Dosis verstärkt werden muß und bisweilen, wenn auch vorübergehend, Collaps-Erscheinungen beobachtet werden. Bei Erbrechen wurde das Mittel mit gleich gutem Erfolg in den Mastdarm applicirt (4:100). Ebenjo wurde das Natr. salicyl. mit Erfolg per anum bei Gelenkrheumatismus angewendet. Auch mit der subcutanen Injection von Scillipicin (2% Lösung 1 Spritze) wurden viele Versuche gemacht und das Mittel als eines der ausgezeichnetsten urintreibenden Mittel erprobt. Nachtheile zeigten sich bei dieser Art der Anwendung täglich oder täglich nicht. Die Anwendung von 10% Chromsäure-Lösung bei Affection der Mundschleimhaut (besonders Stomatitis mercurialis) bewährte sich sehr. Auf der chirurgischen Abtheilung wurden 53 größere Operationen gemacht. Von bemerkenswerthen Vorkommnissen erwähnt Dr. Gistler eines Falles von Plaxen der Bauchdecke einer Leisten-Hernie. Die Frau hatte seit Jahren einen nicht reponirbaren großen Leistenbruch rechts. Am 30. Juli bekam sie Erbrechen und dann plötzlich einen so großen Riß in ihren Bruch, daß rasch Darmschlingen zum Vorschein kamen. Bei ihrer etwa nach 6 Stunden erfolgten Aufnahme in das Spital war der Unterleib der schwachen und blassen Person mit einer etwa 49 Cmtr. langen Darmschlinge bedeckt. Die Reposition der mit warmem Sublimatwasser gereinigten Gedärme gelang erst nach Erweiterung der Bauchöffnung, die dann durch 7 Näthe vereinigt wurde. Die Wunde heilte ohne Fieber, ein Tag bestand Diarrhöe und etwas Schmerz, alle 2—3 Tage Wechsel des Verbandes. Wegen Vordrängen der Gedärme mußte die am 1. September geheilt entlassene Frau ein Bruchband von entsprechender Construction tragen.

Die Wundbehandlung bestand in der Regel in Anwendung von Sublimatholzwoilstoffkissen und 1:2—5000 Sublimatlösung. Doch wurden je nach dem Falle auch Pulververbände, so besonders Zincum oxydatum via humida parat. in Anwendung gezogen; letzteres Mittel erwies sich besonders z. B. bei Verbrennungen sehr wirksam.

Ärztlicher Rechtsschutz-Verein Mannheim.

Nachstehend theilen wir die Statuten des Rechtsschutzvereines der Aerzte in Mannheim mit, der sich im April d. J. gebildet hat, welchem mit zwei unwesentlichen Ausnahmen sämmtliche in Mannheim praktizirende Aerzte beigetreten sind.

§. 1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung aller rechtlichen, sowie den ärztlichen Stand, wie das Interesse des einzelnen Arztes berührenden Angelegenheiten.

§. 2. Mitglied des Vereins kann eo ipso jedes Mitglied

der Gesellschaft der Aerzte gegen einen weiteren jährlichen Beitrag von 2 Mark werden. Etwaige Ueberschüsse fallen der Weihnachts-casse zu.

§. 3. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern der Gesellschaft der Aerzte, welche in der ersten Januar-sitzung, gleichzeitig mit dem Bureau, durch geheime Abstimmung gewählt werden und, gleich jenem, wieder wählbar sind.
2. Der Rentant.
3. Der Vereinsanwalt.

§. 4. Der Vorstand beschließt resp. besorgt alle nöthigen Geschäfte, ernennt den Rentanten und den Vereinsanwalt, schließt oder löst die Verträge mit diesen Beamten, übernimmt die Untersuchung von Beschwerden gegen letztere u. s. w.

§. 5. Der Rentant betreibt die ihm überwiesenen Ausstände zunächst außergerichtlich, eventuell auch durch Erwirkung eines Zahlbefehls, wenn die Honorarforderung den Betrag von 30 Mark nicht übersteigt. Höhere Beträge werden durch den Vereins-anwalt eingeklagt.

§. 6. Annahme directer Zahlung ist, sobald eine Mahn- oder Klagesache dem Rentanten, beziehungsweise Anwalte übertragen ist, den Mitgliedern nur „unter Vorbehalt ihrer übrigen Ansprüche“ und unter der Bedingung gestattet, daß sie dem betreffenden Sachwalter sofort davon Mittheilung machen.

Vor Vollzug einer Zwangsvollstreckung ist die besondere Genehmigung des betreffenden Arztes einzuholen.

§. 7. Von allen auf dem Wege der Mahnung oder der Klage durch ihn eingegangenen Geldern enthält der Rentant ein Incasso von 10 % und sind demselben die bei einem gerichtlichen Verfahren entstandenen directen Auslagen, soweit sie nicht vom Beklagten zurückerstattet werden, von dem klägerischen Arzte zu ersetzen. Für Liquidationen, welche uneinziehbar geblieben sind, sowie solchen, welche dem Vereinsanwalte übergeben werden mußten, bezieht jener, außer dem Porto und sonst erwachsenen Nebenkosten, eine Schreibgebühr von 25 Pfennig.

§. 8. Alle für die Vereinsmitglieder eingegangenen Summen müssen, sofern sie die Höhe von 30 Mark erreicht, oder dieselbe überschritten haben, spätestens 4 Wochen nach ihrer Empfangnahme durch den Rentanten gegen Quittung an die Interessenten ausbezahlt werden.

§. 9. Honorarforderungen verstorbener Mitglieder werden auf Verlangen der Hinterbliebenen unter den statutarischen Bedingungen für dieselben eingezogen.

§. 10. Der Rentant entwirft halbjährlich, spätestens bis zum 15. Januar und 15. Juli, eine alphabetisch zu ordnende Liste aller Derjenigen, welche auf zweimalige Mahnung zur Zahlung nicht angehalten werden konnten, vervielfältigt dieselbe durch Hecto-

graph und vertheilt diese Restantenliste unter die Vereinsmitglieder.

§. 11. Die Ueberweisung der Einziehung einer Honorarforderung an denendanten, beziehungsweise Vereinsanwalt ist facultativ. Es bleibt jedem Mitgliede unbenommen, seine Ausstände persönlich, oder durch einen andern Anwalt mahnend, resp. klagend einzutreiben.

§. 12. An den vereinbarten Statuten kann nur durch eine 14 Tage vorher angemeldete und von zwei Dritteln der Mitglieder besuchte Versammlung eine Aenderung vorgenommen werden. Einfache Majorität entscheidet hiebei.

Mannheim, im April 1885.

Bücherschau.

Dr. Paul Börner „Das deutsche Medicinalwesen“. Fast durchweg nach amtlichen Quellen und Mittheilungen bearbeitet. Berlin NW. Verlag von Theodor Fischer's medicinischer Buchhandlung 1885.

Dem Verfasser und Verleger galt es, den Versuch zu machen, die Organisation des deutschen Medicinalwesens, so wie die Rechte und Pflichten der beamteten wie der praktischen Aerzte in den sämtlichen Einzelstaaten des Deutschen Reiches darzulegen.

Bei diesem Versuche mußte man freilich auf große Schwierigkeiten gefaßt sein, besonders bezüglich der Einzelstaaten ohne eine Medicinalordnung. In diesem ist es größtentheils sogar unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, welche der vielen Medicinalgesetze noch Gültigkeit besitzen, welche obsolet geworden sind. Selbstverständlich präcludiren auch auf diesem Gebiete die Bestimmungen der Reichsgesetze die der Einzelstaaten und hier kommt in erster Reihe die Reichs-Gewerbe-Ordnung in Frage. Das Börner'sche Werk zeigt aber zur Evidenz, daß die R.-Gew.-O. nur für ein sehr beschränktes Gebiet des deutschen Medicinalwesens maßgebend ist und neben ihr zahlreiche Gesetze und Verfügungen Gültigkeit besitzen, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes von höchster Bedeutung sind. — Das Werk theilt sich in drei Hauptabschnitte und eine Reihe von Unterabtheilungen. Es beginnt mit dem Civil-Medicinalwesen und hiermit der Organisation der Medicinalbehörden, sowie den Functions- und Rechtsverhältnissen der Medicinalbeamten. Die Bestimmungen über die Physikatprüfungen und sämtliche Gebühren-Ordnungen, betreffend die den ärztlichen Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen, schließen sich an. Die zweite Unterabtheilung behandelt das deutsche Arzte-Recht, die Erlangung der ärztlichen Approbation, die Beziehungen der R.-Gew.-O., der Reichsjustizgesetze, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, der Beurkundung des Personen-

standes und des Reichsimpfgesetzes zu der Stellung der Aerzte und zu seiner Thätigkeit. Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, das ärztliche Attestwesen und die sämmtlichen, noch heute geltenden ärztlichen Taxen.

Beschäftigten sich diese beiden Neben-Abschnitte mit den persönlichen Rechten und Pflichten der Aerzte, so enthält der dritte diejenigen Bestimmungen der Reichs-Gesetze, die sich beziehen auf die öffentliche Medicin und die Gesundheitspflege. Hier tritt wieder die Gewerbe-Ordnung in den Vordergrund und neben ihr das Nahrungsmittelgesetz. Beiden Gesetzen sind die Ausführungsverwendungen zugefügt. — Der zweite Hauptabschnitt, das deutsche Militär-Medicinalwesen, bearbeitet vom Stabsarzt Dr. Schill, erörtert Organisation, Dienst und Competenzen des Sanitätscorps im Frieden, sowie die Organisation im Kriege. Der dritte Hauptabschnitt steht mit dem ersten allerdings nur in einem lofen Zusammenhange, darf aber trotzdem wohl eine besondere Beachtung in Anspruch nehmen. Er giebt nämlich ein vollständiges Verzeichniß der medicinischen und hygienischen Zeitschriften aller Culturstaaten.

Es ist in einem Bande von geringem Umfang eine Fülle des wichtigsten Materials zusammengedrängt und verarbeitet worden, so daß das Werk für Medicinalbehörden wie für beamtete und nichtbeamtete Aerzte ein dauerndes Interesse besitzt, umsomehr, als es in den folgenden Jahrgängen des N.-Med.-Kalenders ergänzt, berichtigt und vervollständigt wird.

Zeitung.

Niederlassungen. Arzt H. Henkenius ist von Heidelberg nach Mannheim gezogen zur Ausübung der Praxis als Spezialist für Nasen- und Halskrankheiten. Arzt Dr. Oster von Rastatt hat sich in Baden niedergelassen. Bezirksarzt a. D. Nees ist von Philippsburg nach Osterburken, N. Adelsheim, gezogen. Arzt Dr. F. Schindler hat sich in Baden, Arzt Leopold Louis von Straßburg in Westpreußen in Külsheim, N. Wertheim, Arzt Alfons Krempf aus Bayern in Tiefenbrunn, N. Pforzheim, die Aerzte Dr. P. Keimer aus Westfalen und Dr. Kabitz aus Ostpreußen in Freiburg, Arzt Dr. Wilhelm Stahl aus Waldkirch in Kirzarten, Arzt Herzog aus Hagenau in Rheinbischofsheim, Arzt Terkessie aus Westfalen in Mannheim zur Ausübung der Praxis niedergelassen.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsh & Vogel.